

(Nr. 826.) Protokollextrakt der Ersten Kammer über die Beschwerde des Fabrikarbeiters Karl Gottlob Doh in Mysłau wegen kommunlicher Doppelbesteuerung.

**Präsident:** Desgleichen.

(Nr. 827.) Protokollextrakt der Ersten Kammer über die Petition des Invaliden Friedrich August Luther in Dresden um Anrechnung eines Theiles seiner Dienstzeit bei der Metallographischen Anstalt des Königl. Ministeriums des Innern als Staatsdienstzeit.

(Nr. 828.) Protokollextrakt der Ersten Kammer über die Petition des Ferdinand Hagemann in Geithain und Genossen, Berücksichtigung der Geithainer Kalkindustrie bei der Ausführung von Staatsbauten betr.

(Nr. 829.) Protokollextrakt der Ersten Kammer über die Beschwerde beziehentlich Petition des Fr. Prosch in Dresden, die Versagung der Schankerlaubnis für sein Grundstück in Großgrabe betr.

**Präsident:** Diese drei Sachen zu den Akten.

(Nr. 830.) Protokollextrakt der Ersten Kammer über die Petition des pensionirten Schaffners Alban Gerber in Leipzig um Erhöhung seiner Ruhestandsunterstützung.

**Präsident:** An die Beschwerde- und Petitionsdeputation zur Ausfertigung der Ständischen Schrift abzugeben.

(Nr. 831.) Protokollextrakt der Ersten Kammer über die Petition von A. W. Bär & Co. in Bschopau, Brandschädenvergütung betr.

**Präsident:** Zu den Akten.

(Nr. 832.) Protokollextrakt der Ersten Kammer über die anderweite Petition Anton Gattermanns in Bittau, Wiederaufnahme eines Prozeßverfahrens betr.

(Nr. 833.) Protokollextrakt der Ersten Kammer über die Beschwerde des Felix Georg Leopold Lindner in Plauen bei Dresden, seine Ausweisung aus der Stadt Dresden betr.

(Nr. 834.) Protokollextrakt der Ersten Kammer über die Beschwerde des August Friedrich Meier in Niederpohritz um Aufhebung seiner Entmündigung.

**Präsident:** Diese drei Sachen an die Beschwerde- und Petitionsdeputation abzugeben.

(Nr. 835.) Antrag zum mündlichen Berichte der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition der Marie verw. Matthäus in Chemnitz, einen Erbanspruch der Landesanstalt Bschadraß betr.

**Präsident:** Zur Schlußberathung auf eine Tagesordnung.

Für die heutige Sitzung ist wegen dringender Berufsgeschäfte Herr Abg. Dr. Schill entschuldigt.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand: „Schlußberathung über den schriftlichen

Bericht der Finanzdeputation A über den mittels des Königl. Dekrets Nr. 5 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen und die Gewährung von Staatsbeihilfen zu den Alterszulagen derselben betr.“ (Drucksache Nr. 236.)

(Vergl. M. II. S. 482 ff.)

Berichterstatter Herr Abg. Härtwig. Er hat das Wort.

Berichterstatter der Mehrheit Abg. Härtwig: Meine Herren! Zunächst möchte ich Sie bitten, in dem vorliegenden Berichte auf Seite 13 auf der 9. Zeile die Worte „Ende 1895“ zu vertauschen mit „1. Mai 1897“. Es ist ganz klar, daß die Zahlen, die auf dieser Zeile aufgeführt sind, sich auf die Tabelle C beziehen und auf den Bestand vom 1. Mai 1897.

Dann, meine Herren, möchte ich, indem ich mich im allgemeinen auf die außerordentlich ausführlichen Begründungen des vorliegenden Gesetzentwurfes seitens der Königl. Staatsregierung und dann auf den Ihnen vorliegenden schriftlichen Bericht beziehe, doch noch einiges vorausschicken, um, ich will einmal sagen, das Gefechtsfeld, auf dem heute gekämpft wird, etwas zu ebnen beziehentlich einzuengen.

Meine Herren! Bei der uns heute beschäftigenden Vorlage haben wir uns vor allen Dingen zu vergegenwärtigen, daß die Errichtung, Erhaltung und Unterhaltung der Volksschulen lediglich Sache der Schulgemeinden ist. Die Schulgemeinden haben vollständig freie Hand, ihre Schulangelegenheiten zu ordnen; sie können die Ziele ihrer Volksschule so hoch schrauben, wie sie wollen, sie können ihre Schulhäuser so opulent bauen, wie sie wollen, sie können die Lehrergehälter so hoch setzen, wie sie wollen; das steht vollständig in dem Ermessen der Schulgemeinden. Nur nach einer Richtung hin sind die Gemeinden beschränkt: Es ist ihnen vorgeschrieben, daß gewisse Anforderungen z. B. an die Schulhäuser gemacht werden müssen, daß die Lehrergehälter nicht unter ein Mindestmaß herabsinken dürfen, daß die Ziele der Volksschule nicht unter die gesetzlichen Vorschriften herabsinken dürfen. Diese Beschränkungen müssen sie einhalten.

Selbstverständlich erwachsen durch die Unterhaltung der Schule den Schulgemeinden schwere Lasten, schwere Kosten. Diese Kosten sind zunächst zu tragen aus den dazu etwa vorhandenen Stiftungen; sodann, ist gesetzlich vorgeschrieben, haben dazu beizutragen die Erziehungspflichtigen der Schulkinder durch Zahlung von Schulgeld, und schließlich sind seitens der Schulgemeinden Schulanlagen zu erheben.